

# RS Vwgh 1992/5/4 89/07/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1992

## Index

L66105 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

57/09 Sonstiges Versicherungsrecht

80/06 Bodenreform

## Norm

EinforstungsrechteG Slbg 1986 §1 Abs1;

EinforstungsrechteG Slbg 1986 §45 Abs1;

VersVG §23;

VersVG §61;

VwRallg;

WWSGG §1;

## Rechtssatz

Nutzungsrechte iSd Slbg EinforstungsrechteG (einschließlich eines Elementarholzbezugsrechtes) haben nicht Ähnlichkeit mit vertraglichen Versicherungsrechten abgesehen davon, daß sehr zu bezweifeln wäre, ob ein Pächter des Nutzungsberechtigten tatsächlich als der "wahre wirtschaftlich Versicherte" zu gelten und der Versicherungsnehmer für diesen zu haften hätte, zumal auch die sogenannte Repräsentantentheorie in Österreich derzeit in stRsp abgelehnt wird.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070100.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)